



Bericht des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**gemäß § 4 – Eingliederungsbericht –
der Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales
und
dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Berichtszeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

Neuruppin, 29.05.2019

Inhaltsverzeichnis

1. Der regionale Arbeitsmarkt im Jahr 2018
2. Eingliederungsstrategie im Jahr 2018
 - 2.1 Mittelbewirtschaftung im Bereich des Eingliederungstitels
 - 2.2 Arbeitsmarktstrategie 2018 und Zielgruppen
 - 2.3 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen
 - 3.1 Integration in den 1. Arbeitsmarkt
 - 3.1.1 Eingliederungszuschüsse nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III
 - 3.1.2 Weitere Eingliederungsleistungen
 - Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III
 - Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III
 - Förderung der Beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III
 - Einstiegsqualifizierung nach § 16 SGB II i. V. m. § 54a SGB III
 - Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II
 - Einstiegsgeld nach § 16b SGB II
 - Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II
 - Leistungen nach § 309 Abs. 4 SGB III
 - 3.1.3 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 74 ff. SGB III
 - 3.2 Geförderte Beschäftigung – Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II
 - 3.3 Besondere Eingliederungsleistungen des SGB II
 - Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II a. F.
 - Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II
 - Freie Förderung nach § 16f SGB II
 - 3.4 Aufnahme und Integration von ausländischen Personen
4. Flankierende Leistungen nach § 16a SGB II
5. Fazit für das Jahr 2018

Verwendete Abkürzungen und Begriffe

a. F.	alte Fassung
AG	Arbeitgeber/in
Agh	Arbeitsgelegenheit
AGS	Arbeitgeberservice
AK	Arbeitskraft
AN	Arbeitnehmer/in
ASB	Arbeiter-Samariter-Bund
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BCA	Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
BG	Bedarfsgemeinschaft
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BVB	Berufsvorbereitende Maßnahme
EGT	Eingliederungstitel
EGV	Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II
EGZ	Eingliederungszuschuss
eLB	erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
EQ	Einstiegsqualifizierung
ESG	Einstiegsgeld nach § 16b SGB II
ESF	Europäischer Sozialfonds
Hoga	Hotel- und Gaststättenwesen
i. d. R.	in der Regel
i. V. m.	in Verbindung mit
IBZ	Informations- und Beratungszentrum
KdU	Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
LAGA	Landesgartenschau
MA	Mitarbeiter/in
MAE	(Arbeitsgelegenheit mit) Mehraufwandsentschädigung nach § 16d SGB II
n. F.	neue Fassung
pA	persönliche/r Ansprechpartner/in
pAV	private/r Arbeitsvermittler/in
SGB II/ III	Zweites/Drittes Buch Sozialgesetzbuch
TL	Teamleiter/in
TN	Teilnehmer/in, Teilnehmende
u25	erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter unter 25 Jahre
ü50	erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Alter über 50 Jahre
VE	Verpflichtungsermächtigung
zKT	zugelassener kommunaler Träger nach § 6a SGB II

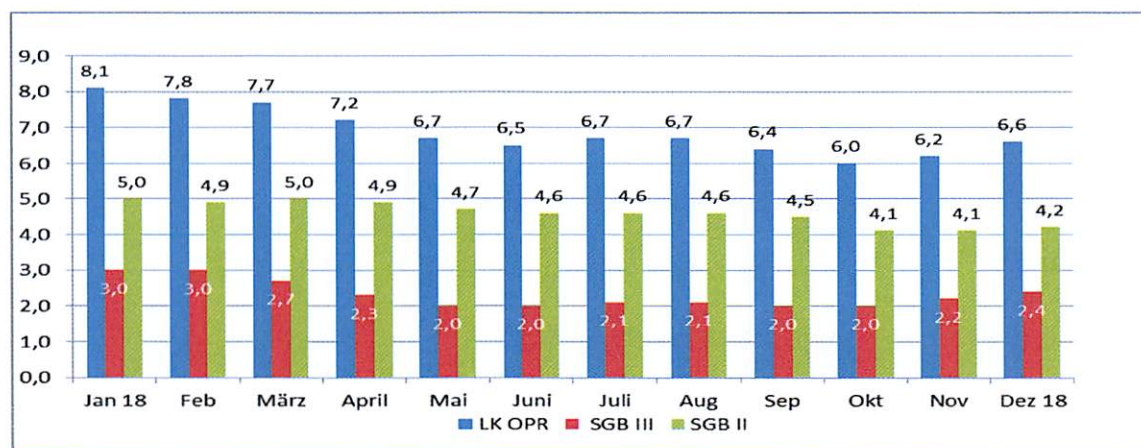
1. Der regionale Arbeitsmarkt im Jahr 2018

Im Jahr 2018 hat sich die positive Dynamik des Vorjahres mitsamt des Rückgangs der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II weiter fortgesetzt. Die Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus dem Bereich des AsylbLG verstetigte sich auf sehr niedrigem Niveau und hatte keinen Einfluss auf die allgemein gute Entwicklung der Kennzahlen. Der regionale Arbeitsmarkt zeigte sich stabil und aufnahmefähig. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze, in dem überwiegend von kleinen und mittelständischen Betrieben geprägten Landkreis mit seinen jetzt 99.368 Einwohnern, erhöhte sich zum 30.06.2018 aber nur geringfügig um 42 auf nunmehr 35.281. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis stieg dazu auf 38.324 Personen (+318). Der allgemeine Aufwärtstrend im Beschäftigungssektor setzte sich damit fort.

Im Berichtszeitraum waren keine größeren Unternehmensneuansiedlungen zu verzeichnen. Es ist somit davon auszugehen, dass diese Entwicklung im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel in den Betrieben steht bzw. auf entsprechende Produktionserweiterungen zurückzuführen ist.

Die Arbeitslosenquote ging im Laufe des Jahres deutlich zurück. Mit 6,0 % im Monat Oktober wurde der bislang niedrigste Wert registriert. Im Vergleich der Dezemberwerte sank die Gesamtarbeitslosenquote (hier SGB III und SGB II) um 0,6 % auf nunmehr 6,6 %. Der Anteil ausländischer Arbeitsloser an der Arbeitslosenquote im Bereich des SGB II stieg im Dezember 2018 weiter auf 10,1 % an. Im Vorjahresmonat lag dieser Wert noch bei 9,5 %.

Entwicklung der Arbeitslosenquote im Landkreis Ostprignitz-Ruppin in Prozent:



Die Arbeitslosenquote lag im Landkreis im Jahresdurchschnitt bei 6,9 %. Gegenüber 2017 ein Rückgang um 0,8 %. Auch die Anzahl der arbeitslosen eLB, die jahresdurchschnittlich durch den zKT betreut wurden, ging weiter zurück. Sie lag bei 2.374 Personen. Das sind insgesamt 300 Personen weniger als im Vorjahr. Auch hier wird sichtbar, dass sich der Schwung bezüglich des Rückgangs bei den BG weiter fortgesetzt hat und der Zugang ausländischer BG keinen Einfluss mehr auf diesen Prozess ausübt.

Im Dezember 2018 betreute das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin 661 Bedarfsgemeinschaften weniger als zum gleichen Zeitpunkt des Vorjahres. Gegenüber dem Jahr 2017 wieder eine deutliche Reduzierung. Es verlassen weitaus mehr Menschen das Leistungssystem des SGB II als neu aufgenommen werden. Zum Jahresende 2018 waren noch 4.717 BG in der Betreuung durch das Jobcenter.

2. Eingliederungsstrategie im Jahr 2018

Die erfolgreiche Eingliederungsstrategie der Vorjahre wurde auch 2018 fortgesetzt. Über seine Maßnahmen und Projekte will das Jobcenter eine hohe Aktivierungsquote quer durch alle Kundensegmente erreichen, um so bei den TN die Bereitschaft zu erhalten sich den Anforderungen des Arbeitsmarktes zu stellen. Die entsprechenden Angebote – mit dem Blick auf eine langfristige Integration in den Arbeitsmarkt – umfassen ein breites Spektrum von der Qualifizierung bis zur sozialen Teilhabe. Dabei nutzte das Jobcenter neben den Vorhaben, die aus Mitteln des EGT selbst auf den Weg gebracht wurden, auch externe Programme des Bundes und des Landes Brandenburg.

Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ wurde weiter umgesetzt. Ein großer Teil der Teilnehmenden befand sich in der Stabilisierungsphase. Zudem waren alle eingerichteten Arbeitsplätze besetzt. Darüber hinaus beteiligte sich das Jobcenter an verschiedenen Bundesprogrammen wie „JUSTiQ – JUGEND STÄRKEN im Quartier“, dem ESF-Bundesprogramm „Bildung, Wirtschaft, Arbeit im Quartier – BIWAQ“ (Projekte „BIWAQ – Übungswerkstatt Südstadt“), der ESF-Integrationsrichtlinie Bund mit den Handlungsschwerpunkten Integration statt Austausch (Projekt „ARBEIT(s)LOS“) und dem Handlungsschwerpunkt Integration durch Austausch (Projekt „EMoB – Europäische Mobilität Brandenburg). Daneben gab es eine Beteiligung an dem Landesprogramm zur Förderung von berufspädagogischen Maßnahmen der Jugendhilfe (Projekt „Produktionsschule“) und der Landesrichtlinie zur Förderung der Integrationsbegleitung für Langzeitarbeitslose und Familienbedarfsgemeinschaften (Projekt „InBeGZ“). Der Schwerpunkt in der Arbeit mit geflüchteten Menschen lag auch im Jahr 2018 auf dem Spracherwerb im Rahmen der Integrationskurse und Berufsbezogenen Sprachförderung sowie auf der Vermittlung in Arbeit bzw. in Ausbildung oder Qualifizierung.

2.1 Mittelbewirtschaftung im Bereich des Eingliederungstitels

2018 standen dem Jobcenter Ostprignitz-Ruppin insgesamt 7.005.690 € für Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16e SGB II a. F. kamen noch insgesamt 28.894 € hinzu. Die gesamte Mittelausstattung lag damit ca. 11,04 % unter der des Jahres 2017. Festzustellen ist aber auch, dass daneben die Anzahl der BG bzw. eLB, die im Jahresdurchschnitt 2018 zu betreuen waren, von 2017 zu 2018 um ca. 12,29 % bzw. 11,22 % zurückgegangen ist. Letztlich standen pro BG bzw. eLB im Jahr 2018 etwas mehr Mittel zur Verfügung als noch 2017.

Angesichts einer sich frühzeitig abzeichnenden Unterfinanzierung im Verwaltungshaushalt wurde schon im Planungsprozess bzgl. der Aufteilung des Eingliederungstitels auf die einzelnen BA-Maßnahmen eine Budget-Umschichtung in Höhe von ca. 1.400.000 € zugunsten des Verwaltungsbereichs vorgenommen. Der bedarfsgerechte Einsatz aller arbeitsmarktpolitischen Instrumente - einschließlich der entsprechenden Ausfinanzierung - war im gesamten Jahresverlauf aber weiterhin sichergestellt. Alle erforderlichen und notwendigen Eingliederungsmaßnahmen konnten durchgeführt werden.

2.2 Arbeitsmarktstrategie 2018 und Zielgruppen

Um die entsprechenden Förderbedarfe für jeden einzelnen eLB herauszuarbeiten, erfolgt eine Beurteilung seiner individuellen Arbeitsmarktnähe. Anhand der Anzahl und der Schwere der dabei erkannten Defizite, die einem erfolgreichen Integrationsprozess aktuell noch entgegenstehen, ergibt sich eine Klassifizierung der Kunden.

Die Anzahl der arbeitsmarktnahen Kunden (Kategorie A bzw. B) ging im Jahresverlauf 2018 weiter zurück. Anfang 2018 wurden 240 Personen als marktnah (Einstufung A und B) eingestuft. Das waren 9,0 % aller zu dieser Zeit arbeitslosen eLB. Zum Jahresende waren es noch 147 eLB. 6,1 % der damals 2.413 Arbeitslosen. Angesichts dieser Entwick-

lung verliert das Jobcenter sukzessive die Fähigkeit im Zuge einer Stellenbesetzung passgenau bzw. schnell reagieren zu können. Dies ist ein deutlicher Wettbewerbsnachteil gegenüber dem Rechtskreis des SGB III.

Ca. 94 % der arbeitslosen eLB sind als eher arbeitsmarktfremd (Kategorie C und schlechter) anzusehen. Diese Gruppe benötigt somit entsprechende Aktivierungs- und Eingliederungshilfen. Zur Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur und zur Sicherung der sozialen Teilhabe eignet sich besonders das Instrument der geförderten Beschäftigung. Personen mit einem Migrations- bzw. Fluchthintergrund werden zum überwiegenden Teil auch der Kategorie C zugeordnet. Vor allem die unzureichenden Sprachkenntnisse sind weiterhin ein wesentliches Vermittlungshemmnis. Hinzukommen die fehlenden Schul- und Berufsabschlüsse sowie eine eingeschränkte Mobilität (im Flächenlandkreis). Gleichwohl kamen 2018 auch bei dieser Zielgruppe Integrationen zustande.

In Bezug auf die Integration von Langzeitarbeitslosen bzw. marktfremden Kunden ist erkennbar, dass die „klassische“ Arbeitsvermittlung – sozusagen „vom Schreibtisch aus“ – kaum noch erfolgreich ist. Nur mit einem erhöhten Aufwand, wie er z. Bsp. im ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter betrieben wurde, werden zukünftig nachhaltige Vermittlungen gelingen. Die Begleitung des AG (z. Bsp. durch das Coaching des vermittelten AN) gewinnt hier zunehmend an Bedeutung.

Folgende Zielsetzungen wurden im Jahr 2018 grundsätzlich verfolgt:

Integration in den 1. Arbeitsmarkt

- Intensive Vermittlungstätigkeit durch den gezielten Einsatz der sogenannten Intensiv-Coaches. Diese erfassen bei einem Neuantrag auf SGB II-Leistungen umgehend die marktnahen Kunden und unterbreiten diesen – bei einer hohen Kontaktdichte – erste Vermittlungsangebote. Die Intensiv-Coaches arbeiten eng mit den Arbeitsvermittlern zusammen. Sie sind aber dichter am „Erst“-Kunden dran, da sie schon vor der endgültigen Bewilligung des Antrages tätig werden können.
- Sicherstellung des Stellenaustausches mit dem Stellenportal der BA über die entsprechende Software-Schnittstelle.
- Offensiver Umgang mit den Möglichkeiten der Eingliederungsvereinbarung zur Steigerung der Eigenbemühungen der Kunden.
- Nutzung aller Förderinstrumente des SGB III auch in Richtung interessierter Arbeitgeber.
- Einbeziehung auch der marktfremden Kunden in die Vermittlungstätigkeit unter Nutzung von EGZ bzw. § 16e SGB II.

Zielgruppen:

- marktnahe Kunden (Kategorien A und B) aller Altersstufen / Schwerpunkt u25,
- marktfremde Kunden (Kategorie C und schlechter) und
- langzeitarbeitslose eLB (außer u25).

Qualifizierung und Ausbildung – gezielte branchen- und nachfrageorientierte Qualifizierung der Kunden auf Basis entsprechender Analysen

Mithilfe des Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheins werden individuelle Nachteile, wie fehlende Berechtigungen oder Zertifikate, abgebaut. Danach erfolgt i. d. R. ein verstärkter Einsatz von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Zielgruppen:

- noch marktnahe Kunden (Kategorie B) mit geringen Vermittlungshemmnissen / Schwerpunkt u25 bis u35

Geförderte Beschäftigung

Die geförderte Beschäftigung, hier Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung, ist ein wesentliches Instrument zum Erhalt der individuellen Chance von marktfernen Kunden (Kategorie C und schlechter) auf eine Arbeitsmarktintegration. Der Einsatz von geförderter Beschäftigung ist umso bedeutsamer je stärker gerade diese Kundengruppe die Abläufe im Jobcenter dominiert. Die absolute Anzahl der Personen, die den Gruppen D und E zugeordnet werden, bewegt sich seit Jahren auf einem stabilen Niveau. Personen aus diesen Gruppen haben es besonders schwer, den Hilfebezug zu verlassen. Die geförderte Beschäftigung ist hier ein zentrales Aktivierungsangebot, um diese Kunden zu erreichen. Sie wirkt einer sich abzeichnenden Verfestigung der Arbeitslosigkeit entgegen und führt den Einzelnen aus seiner sozialen Isolation. Die geförderte Beschäftigung ist das zentrale Angebot zur Aktivierung der marktfernen Kunden.

Zielgruppen:

- überwiegend marktferne Kunden aller Altersstufen bzw. gemäß der Richtlinie des Landkreises zur Förderung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II

2.3 Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt

Wie in den Vorjahren wurde die Arbeitsmarktstrategie des Jobcenters bereits frühzeitig mit der BCA abgestimmt. Die Ausrichtung auf die entsprechenden Zielgruppen, das Initiieren von Maßnahmen bzw. Projekten erfolgen in enger Zusammenarbeit mit der BCA. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist die Sicherung einer gleichmäßigen Verteilung der arbeitsmarktpolitischen Angebote des Jobcenters auf die verschiedenen Sozialräume (Stadt - Land, Randlage - Wirtschaftszentrum) des Landkreises.

Die BCA des zkt befindet sich im regelmäßigen Austausch mit allen regional zuständigen arbeitsmarktpolitischen Akteuren. Sie arbeitet auch im Örtlichen Beirat nach § 18d SGB II mit und ist innerhalb des Kreises sowie der Kreisverwaltung (z. Bsp. Neuruppiner Frauen für Frauen e.V. (Frauenhaus), Gleichstellungsbeauftragte, Amt für Familien und Soziales (ehemals Sozial- sowie Jugend- und Betreuungsamt), Integrationsbeauftragte) gut vernetzt.

3. Darstellung der Eingliederungsmaßnahmen

Entsprechend den Förderbedarfen wurden im Berichtsjahr 2018 verschiedene Eingliederungsmaßnahmen durchgeführt, welche ein breites Spektrum umfassen.

3.1 Integration in den 1. Arbeitsmarkt

Die absolute Anzahl der Integrationen in den ersten Arbeitsmarkt geht seit 2010 schrittweise zurück. Dieser Trend war auch 2018 zu beobachten. Trotz der weiterhin hohen Nachfrage nach Arbeitskräften verfügt das Jobcenter kaum noch über marktnahe Kunden, die ad hoc und branchenbezogen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt werden können. Der Kundenbestand in den Segmenten A und B erreichte 2018 erneut einen neuen Tiefstwert. Ebenso gingen die Integrationen, die mit Hilfe von Sonderprogrammen realisiert wurden, in 2018 weiter leicht zurück. Die Anforderungen des Arbeitsmarktes und die im Jobcenter verfügbaren Kundenprofile entwickeln sich zusehends auseinander.

Für das Berichtsjahr 2018 ergibt sich folgende Gesamtübersicht bezüglich der Integration in Beschäftigung:

- 1.054 Personen (selbst gesucht)
- 256 Personen (durch zkT vermittelt)
- 143 Personen (mit Hilfe zkT vermittelt)
- 123 Personen (zum gleichen AG zurück)
- 20 Personen (durch Dritte bzw. pAV vermittelt)
- 41 Personen (unbekannt bzw. konnte keiner o. g. Gruppe zweifelsfrei zugeordnet werden)

1.637 Personen haben sich 2018 in eine Beschäftigung abgemeldet. Das sind 18 Personen weniger als im Vorjahr. Die Anzahl der durch den zkT bzw. mit Hilfe des zkT vermittelten Personen übertraf mit 399 jedoch das Vorjahresniveau (329) deutlich. Bei der Vermittlung durch Dritte bzw. pAV wurde mit 20 Vermittlungen wieder das Niveau der Vorjahre erreicht. 1.054 Personen haben auf der Basis eigener Bemühungen einen Arbeitsplatz gefunden. In 2018 wurden 123 Personen wieder vom gleichen AG eingestellt. 2017 waren es 140. Dies deutet daraufhin, dass im Bereich der saisonalen Beschäftigung eine gewisse Bindung zwischen AN und AG besteht. Der AG will seine „gute Kraft“ wieder haben.

3.1.1 Eingliederungszuschüsse nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 88 ff. SGB III

Vor dem Hintergrund der Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt wurden für insgesamt 368 Personen Eingliederungszuschüsse (2017: 358, 2016: 380, 2015: 378, 2014: 393) ausgereicht. Es wurden Mittel in Höhe von **1.220.391 €** eingesetzt. Der Mitteleinsatz verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um ca. 66.318 €. Die Anzahl der Förderfälle stieg gegenüber 2017 um insgesamt 10.

Bewertung:

Die Anzahl der zu betreuenden eLB ging im Jahresdurchschnitt 2018 gegenüber der Vergleichszahl des Vorjahres um 907 Personen deutlich zurück. Der Anteil der Kundengruppen A und B, die diesseits als arbeitsmarktnah betrachtet werden, lag 2018 bei rund 6 %. Die Vermittlung von marktferneren Kunden gewinnt an Bedeutung. Häufig können diese

nur in Verbindung mit einer Förderung als Nachteilsausgleich realisiert werden. Das Jobcenter muss aber auch bloße Mitnahmeeffekte erkennen. Allein finanzielle Anreize wirken nicht, wenn seitens der AG das Grundvertrauen in die Fertigkeiten und Fähigkeiten des Kunden fehlt. Wie in den Vorjahren kamen ungefähr 22,5 % aller Integrationen in den 1. Arbeitsmarkt mit der Unterstützung durch einen EGZ zustande. Der Mitteleinsatz pro Förderfall erhöhte sich geringfügig von ca. 3.223 € auf 3.316 €.

3.1.2 Weitere Eingliederungsleistungen

*** Vermittlungsbudget nach § 44 SGB III**

Das Vermittlungsbudget eröffnet einen großen Spielraum für eine individuelle Förderung des eLB. Im Rahmen des Integrationsprozesses wurden die Eigenbemühungen der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Leistungen aus dem Vermittlungsbudget in Höhe von **328.610 €** unterstützt. Gegenüber dem Jahr 2017 ging der Mitteleinsatz um 55.265 € zurück.

Bewertung:

Im Zuge der Anbahnung bzw. der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wurden überwiegend Bewerbungskosten, Fahrkosten und Umzugskosten gefördert. Zum einen kamen 2018 etwas weniger Integrationen zustande als im Vorjahr und zum anderen ging die Anzahl der eLB im Jahresdurchschnitt 2018 um 907 gegenüber 2017 zurück. Vor diesem Hintergrund haben 2018 931 eLB eine Förderung nach § 44 SGB III in Anspruch genommen. Im Jahr 2017 waren es noch 1.220 Personen (2016: 1.503, 2015: 1.880).

Die Fördersumme pro Person betrug rund 353 €. Im Vorjahr waren es ungefähr 315 €. Die einzelne geförderte Person erhielt somit ein deutliches Mehr an Unterstützung. Auch dies kann als ein Hinweis auf die zunehmende Heranziehung von marktfernen eLB gewertet werden. Der Einzelne muss mehr „investieren“, um einen Arbeitsplatz zu finden. Daneben bietet der nachfragende Arbeitsmarkt aber auch mehr Chancen. Die Abnahme der Förderfälle korreliert mit der allgemeinen Entwicklung bei der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften bzw. der eLB.

*** Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III**

Unter Nutzung des § 45 SGB III können Maßnahmen gefördert werden, die

- der Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt,
- der Feststellung, der Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen,
- der Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung,
- der Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder
- der Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

dienen. Insgesamt wurde in diesem Bereich ein Mittelvolumen von **1.191.668 €** eingesetzt. Der Mitteleinsatz verringerte sich damit gegenüber 2017 um 481.134 €.

Um die Eingliederungschancen der arbeitslosen eLB zu verbessern, wurden im Jahr 2018 insgesamt 19 Projekte zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung in Form von Gruppenmaßnahmen gefördert. Mit diesen Vorhaben wurden insgesamt 597 Teilnehmer erreicht. Dies entspricht einer Verringerung um 91 TN gegenüber dem Vorjahr.

Auch 2018 wurde das langjährige Projekt „T.A.T.- Netzwerk gegen Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ fortgeführt. Dabei wurde die Zielgruppe auf junge Erwachsene (u35) erweitert. Den TN standen 3 Übungswerkstätten in den Bereichen Hoga,

Handel/Büro/Pflege und Handwerk mit je 14 Plätzen zur Verfügung. Im Projekt geht es um die Erprobung der Fertigkeiten und Fähigkeiten der TN mit dem Blick auf eine mögliche Beschäftigung bzw. Berufsausbildung. Der individuell mögliche Wechsel zwischen den 3 Angeboten ist ein wesentliches Element des Vorhabens. Insgesamt traten 136 Personen in das Projekt ein. An den im gleichen Zeitraum in comp.ASS angelegten 175 Einzelmaßnahmen wird deutlich, dass einige TN verschiedene Übungswerkstätten (Stationen) innerhalb des Projekts durchlaufen haben. Das Projekt ist auch für die Gruppe u35 aus dem Bereich der geflüchteten Menschen geeignet (5 Personen).

Das Vorhaben „ACTIVCENTER“ lief auch 2018 weiter. Hier gab es 8 unterschiedliche Angebote, die über einen AVGS von 95 TN genutzt wurden.

Neben den genannten Projekten wurden 726 einzelfallbezogene Maßnahmen auf den Weg gebracht und durchgeführt. Über die bereitgestellten Plätze wurden insgesamt 1.181 Personen erreicht. Dabei können einzelne Personen auch durchaus mehrfach gefördert worden sein.

Bewertung:

Im Vergleich zu den beiden Vorjahren ist der Mitteleinsatz in diesem Bereich im aktuellen Berichtsjahr deutlich gesunken. Gegenüber dem Vorjahr wurden insgesamt 481.134 € weniger eingesetzt, dabei bewegten sich die Anzahl der Maßnahmen bzw. der Teilnehmer ebenfalls unterhalb des Vorjahresniveaus. Dies ist maßgeblich dem Rückgang an eLB und BG geschuldet.

Trotzdem bzw. gerade deshalb erfordern Kunden mit multiplen Problemlagen erfordern eine intensivere Begleitung. Eine gleichmäßige Maßnahmebesetzung konnte nicht immer gesichert werden. Einigen TN mangelte es an der notwendigen Motivation und der entsprechenden Ausdauer, wodurch wiederum ein höherer Betreuungsaufwand ausgelöst wurde.

*** Förderung der Beruflichen Weiterbildung nach § 16 SGB II i. V. m. § 81 SGB III**

Im Jahr 2018 wurden 8 Vorhaben mit insgesamt 70 Teilnehmern durchgeführt. Die berufliche Weiterbildung fand vor allem in den Bereichen Lager/Logistik, Service (u. a. Promoter und Gästeführer für die LAGA 2019 in Wittstock/Dosse, in geringem Umfang auch Security/Bewachung) und Kindertagesbetreuung statt.

Daneben wurden zur Verbesserung der individuellen Vermittlungschancen spezifische Fortbildungsmaßnahmen eingerichtet, die auf die konkreten Bedarfe des Einzelnen zugeschnitten waren. In diesem Zusammenhang wurden 35 TN gefördert. Einschließlich dieser Maßnahmen wurden insgesamt **150.490 €** eingesetzt. Das sind ca. 89.702 € weniger als im Jahr 2017.

Bewertung:

Der Mitteleinsatz hat sich gegenüber dem Vorjahr weiter reduziert. Im Bereich der BA-Maßnahmeart 155 gab es erneut einen Rückgang der Projekte (-5) und damit verbunden der TN (-18). Bei den individuellen über einen Bildungsgutschein geförderten Fortbildungsmaßnahmen gab es ebenfalls einen Rückgang (-13). In Summe wurden auch weniger Personen erreicht.

Schon in den Vorjahren wurde festgestellt, dass der Anteil der qualifizierungswilligen bzw. -fähigen Personen im Kundenbestand des Jobcenters stetig zurückgeht. Die meisten der marktfernen Kunden streben eher eine Beschäftigung mit einfachen Tätigkeitsmerkmalen (Helfertätigkeit) an. Für Personen aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge ist dieser Bereich erst langfristig von Bedeutung.

*** Einstiegsqualifizierung nach § 16 SGB II i. V. m. § 54a SGB III**

Für arbeitslose und besonders benachteiligte Jugendliche, aber auch für junge Geflüchtete, eröffnet die Einstiegsqualifizierung eine Möglichkeit sich in einem Unternehmen zu präsentieren, um dort perspektivisch eine Berufsausbildung anzustreben. Im Jahresverlauf wurden vor diesem Hintergrund 20 laufende (davon 15 mit Beginn in 2018) Vereinbarungen auf den Weg gebracht. Der Mitteleinsatz lag bei insgesamt **37.661 €**.

Bewertung:

15 von den in 2017 gestarteten 19 Maßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt und weitere 15 mit Beginn des neuen Ausbildungsjahres in 2018 begonnen. Der Mitteleinsatz erhöhte sich in diesem Zusammenhang um 17.484 € gegenüber 2017.

Auch 2018 hat das Jobcenter für dieses Instrument geworben, so dass auch TN aus dem Bereich der geflüchteten Menschen über die Einstiegsqualifizierung einen Zugang zur Berufsausbildung finden konnten. Grundsätzlich wird das Instrument Einstiegsqualifizierung als sehr geeignet angesehen, um auch den „schwächeren Bewerbern“ die Chance auf eine betriebliche Ausbildung zu eröffnen. Zukünftig werden die Bewerber aus dem Bereich der Asylbewerber und Flüchtlinge, die die Integrationskurse erfolgreich abgeschlossen haben, noch stärker von diesem Instrument profitieren.

*** Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 16 Abs. 1 S. 3 SGB II**

Das Jobcenter Ostprignitz-Ruppin ist nicht Träger der beruflichen Rehabilitation. Mit der Kostenübernahme unterstützt das Jobcenter Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Leistungsempfänger innerhalb seiner Zuständigkeit. Im Jahr 2018 gab es 7 entsprechende Förderfälle. Der Mitteleinsatz lag bei **112.464 €**.

Bewertung:

Für die Umsetzung der Teilhabe am Arbeitsleben werden Instrumente des SGB III i. V. m. SGB IX genutzt. In der Regel ist die BA der zuständige Rehabilitationsträger. In Vorbereitung derartiger Maßnahmen gibt es einen engen Abstimmungsprozess zwischen den für die Schwerpunktaufgabe Reha zuständigen MA innerhalb des Jobcenters und der entsprechende Stelle der örtlich zuständigen BA, um einen reibungslosen Teilnehmerübergang zu sichern. 2018 ging die Anzahl der Förderfälle gegenüber dem Vorjahr weiter zurück (-3). Derartige Maßnahmen sind kaum planbar und werden als sehr kostenintensiv empfunden.

*** Einstiegsgeld nach § 16b SGB II**

Im Rahmen des SGB II gibt es die Möglichkeit sowohl die Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit wie auch einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mithilfe des Einstiegsgeldes zu fördern. Im Jahr 2018 erhielt 1 Person Leistungen nach § 16b SGB II. In dem Fall ging es um eine befristete Unterstützung im Zuge der Aufnahme einer selbstständigen Beschäftigung. Insgesamt wurden für diese Förderung **1.498 €** eingesetzt.

Bewertung:

Das Instrument „Einstiegsgeld“ ist nicht konfliktfrei, da es gilt den reinen Mitnahmeeffekt auszuschließen. Deshalb geht das Jobcenter sehr behutsam mit dieser Leistung um. Vor dem Hintergrund der guten Konjunktur ist der allgemeine Wunsch nach einer selbstständigen Tätigkeit stark rückläufig. Zudem prüft das Jobcenter (auch über das seit 2016 eingerichtete Team zur Betreuung der Selbstständigen im Leistungsbezug) sehr intensiv die Tragfähigkeit der Unternehmenskonzepte. Dadurch erklärt sich der geringe Mitteleinsatz.

*** Eingliederung von Selbstständigen nach § 16c SGB II**

Im Jahr 2017 wurden Darlehen und Zuschüsse in Höhe von 3.500 € an Selbstständige ausgereicht. Daneben wurde ein Projekt zur Beratung bzw. Kenntnisvermittlung (9.460 €) durchgeführt. Insgesamt wurden somit **12.960 €** eingesetzt.

Bewertung:

Für das Coaching-Projekt (nach § 16c Abs. 2 SGB II) wurden 2018 deutlich weniger Mittel aufgewandt wie im Vorjahr. Bei der Förderung der Beschaffung von Sachgütern ging der Mitteleinsatz zurück (- 262 €). Dies ist im Wesentlichen dem Umstand geschuldet, dass nur 1 Person hier eine Unterstützung beantragt hatte.

Durch das Coaching-Projekt wurden 5 Selbstständige betreut. Im Zuge der Analyse des jeweiligen Unternehmens ging es hier um die Erarbeitung einer Prognose, wie eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit (Einnahmesteigerung) möglich wäre oder ob nicht eher die Aufgabe der Selbstständigkeit angezeigt ist.

*** Leistungen nach § 309 Abs. 4 SGB III**

Im Jahresverlauf wurden **11.750 €** an notwendigen Reisekosten zur Wahrnehmung der Meldepflicht gemäß § 309 Absatz 3 eingesetzt.

3.1.3 Unterstützung und Förderung der Berufsausbildung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 74 ff. SGB III

Grundsätzlich entwickelt sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt auch für benachteiligte Jugendliche positiv. Daher verzichtete das Jobcenter in den zurückliegenden Jahren auf eine Förderung nach § 16 SGB II i. V. m. §§ 74 ff. SGB III. Trotz der hohen Anzahl an zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen und der vorhandenen Unterstützungsangebote während der Ausbildung gelang es einigen Ausbildungssuchenden bzw. Jugendlichen aus in der Person liegenden Gründen wiederholt nicht, eine Ausbildung aufzunehmen bzw. zu behalten. Der zKT sah sich daher 2017 veranlasst für 10 Teilnehmende eine kooperative Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen in den Fachrichtungen Verkauf, Fachkraft Gastgewerbe und Fachlagerist neu einzurichten. Die 10 begonnenen Ausbildungen im Projekt BaE2017 sind noch aktiv. Insgesamt wurden dafür **148.077 €** eingesetzt.

Bewertung:

Im Allgemeinen sind die Chancen für junge Menschen, in das Berufsleben einzusteigen, aufgrund der sinkenden Anzahl der Schulabgänger und der gleichzeitig steigenden Nachfrage auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt so günstig, dass auch Jugendliche einen regulären Ausbildungsplatz finden können, die vor Jahren noch abgewiesen wurden bzw. worden wären. Auf der anderen Seite benötigen benachteiligte Jugendliche, bei denen nicht in dem erforderlichen Maße die Ausbildungseignung ausgeprägt ist oder die aus in der Person liegenden Gründen einen sehr hohen Unterstützungsbedarf benötigen, die intensive Begleitung und sozialpädagogische Betreuung, wie sie nur von einem Träger zu leisten ist. Vor dem Hintergrund, dass es für den einzelnen Bewerber sonst keine Alternative gegeben hätte, wurde auf die Möglichkeit der Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen zurückgegriffen.

3.2 Geförderte Beschäftigung – Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II

Die öffentlich geförderte Beschäftigung ist für langzeitarbeitslose und sehr marktferne eLB meist das einzige zielführende Angebot, um ihre Nähe zum Arbeitsmarkt bzw. ihre Integrationschancen zu erhalten. Nur über solche Maßnahmen lässt sich eine soziale Teilhabe für diese Personengruppe herstellen. Die Durchführung einer Agh nach § 16d SGB II basiert auf einer vom Landkreis erlassenen Richtlinie (Stand: 01.08.2016).¹ Die Teilnehmer erhalten in der Regel eine MAE in Höhe von 1,10 €/Stunde. Werden aber tatsächlich höhere Aufwendungen nachgewiesen, dann können diese höheren Kosten auf Antrag übernommen werden. Die Kosten des Trägers und mögliche weitere Sachkosten zur Durchführung der Maßnahme sind in einem Finanzplan darzustellen und entsprechend zu begründen. Nach der Beendigung der Maßnahme werden die tatsächlich entstandenen Sachkosten anhand des Finanzplans durch den Träger spitz abgerechnet. Es werden hier keine Sachkostenpauschalen an die Träger ausgereicht. Über das gewählte Verfahren werden nicht verbrauchte bzw. nicht abrechenbare Mittel von den Trägern zurückgefordert. Diese Finanzmittel können anschließend wieder für neue Vorhaben genutzt werden.

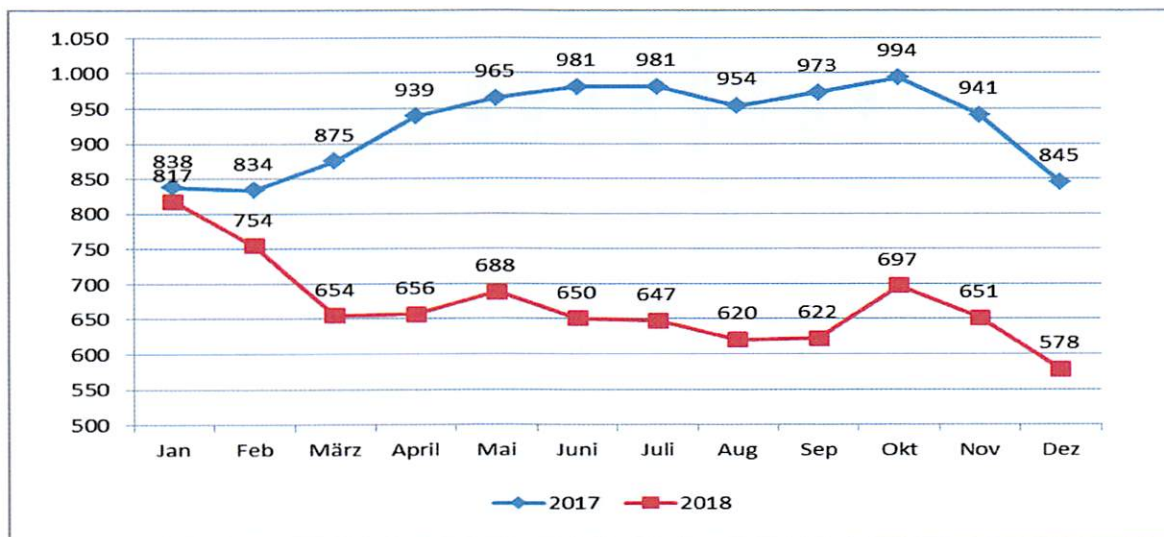
Der örtliche Beirat begleitet den Prozess der Planung und Durchführung von Maßnahmen der geförderten Beschäftigung gemäß § 18d SGB II. Dazu finden in der Regel pro Jahr 4 Beiratssitzungen statt, wo die einzelnen Vorhaben quartalsweise besprochen werden. Dabei geht es auch um den bedarfsgerechten Einsatz der EGT-Mittel in der Fläche, um strukturelle Nachteile innerhalb des Landkreises zu mildern.

Miteinsatz: **1.983.758 €**

Anzahl der Maßnahmeplätze: 1.462

Anzahl der Projekte: 392

Der Miteinsatz lag deutlich unter dem Niveau des Vorjahres. Insgesamt wurden 1.462 Teilnehmerplätze (-327 gegenüber 2017) eingerichtet. Es wurden ausschließlich Maßnahmen nach § 16d SGB II („1€-Jobs“) durchgeführt.



Bewertung:

Trotz des Rückgangs ist die öffentlich geförderte Beschäftigung weiterhin das wichtigste arbeitsmarktpolitische Instrument zur Aktivierung der langzeitarbeitslosen und marktfernen Kunden. Im Jahresverlauf 2018 waren durchschnittlich 670 TN je Monat in einer Agh mit MAE (2014: 1.016; 2015: 982, 2016: 927, 2017: 927).

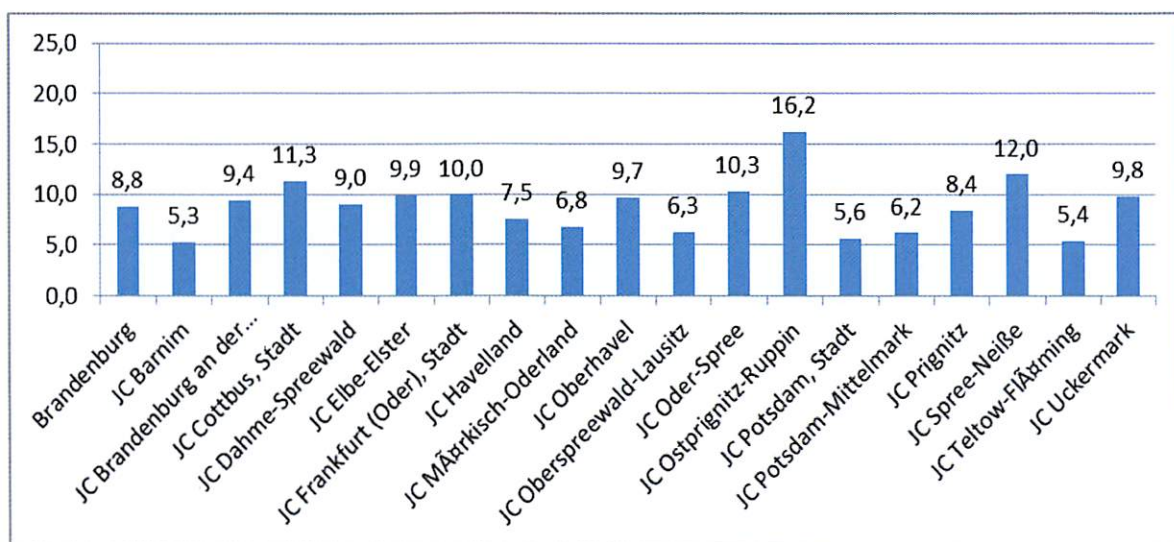
¹ Die „Richtlinie zur Durchführung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (Agh MAE) gemäß § 16d SGB II im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ wurde im Berichtsjahr 2018 mit Wirkung zum 01.01.2019 überarbeitet.

Bezüglich der Durchführung von Maßnahmen nach § 16d SGB II werden die Zuweisungskriterien für mögliche TN als zu eng empfunden. Jede zeitliche Begrenzung der Zuweisungsdauer verkennt die soziale Komponente von Arbeit und assoziiert, dass der eLB allein schon dadurch eine Perspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hat, wenn er 24 bzw. 36 Monate in einer geförderten Beschäftigung war. Die Einschätzung, ob bzw. wann der eLB eine geförderte Beschäftigungsmaßnahme verlässt, sollte allein das Jobcenter (unabhängig von starren Regeln) vornehmen. Der Aspekt der Endlichkeit der Förderdauer wirkt sich für den Einzelnen, z. Bsp. mit Blick auf dessen Motivation, negativ aus. Für Personen, die langzeitarbeitslos sind und beispielsweise das 55. Lebensjahr überschritten haben oder gravierende gesundheitliche Defizite besitzen, sollte es keine Zugangsbeschränkungen hinsichtlich der Dauer bzw. Häufigkeit einer Teilnahme an einer MAE geben.

Weiterhin sollte es in der Verantwortung der Jobcenter liegen, z. Bsp. Creaming-Effekte zu vermeiden. Vor diesem Hintergrund sollte das Ermessen der Jobcenter bei der Ausgestaltung der Zuweisungsdauer in eine Beschäftigungsmaßnahme vom Gesetzgeber großzügiger gesehen werden.

2018 wurden 1.983.758 € in dem Bereich eingesetzt. Dies stellt einen Rückgang um 757.581 € im Vergleich zum Vorjahr dar. Durch die Spitzabrechnung der Maßnahmekosten kamen Rückzahlungen in Höhe von 181.427 € zustande, die dann für andere EGT-Maßnahmen zur Verfügung standen.

Auch durch den Einsatz der geförderten Beschäftigung konnte das Jobcenter bei der Kennzahl K3E2 gemäß § 48a SGB II in Bezug auf die Aktivierung der Langzeitleistungsbezieher gute Ergebnisse erzielen. Die nachfolgende Übersicht zeigt den Dezemberwert 2018 der Kennzahl K3E2 im Vergleich der Jobcenter im Land Brandenburg.



3.3 Besondere Eingliederungsleistungen des SGB II

* Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II a. F.

Wie in den Vorjahren wurden 2 Personen gefördert, die aufgrund ihrer individuellen Vermittlungshemmnisse den Leistungsanforderungen ihres Arbeitsplatzes auch langfristig nicht voll gerecht werden. Die Förderhöhe beträgt maximal 65 % des förderfähigen Entgelts. Es wurden Mittel in Höhe von **28.779 €** eingesetzt.

* Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II

Im Gegensatz zu 2017 gab es im aktuellen Berichtsjahr 1 Förderfall. Aufgrund des Maßnahmebeginns im Dezember 2018 erfolgte die erste Zahlung jedoch erst 2019, so dass im Berichtsjahr kein Mitteleinsatz zu verbuchen ist.

Bewertung:

Grundsätzlich zeigen sich die AG bezüglich einer Förderung von Arbeitsverhältnissen über den § 16e SGB II sehr zurückhaltend. Die gesetzliche Förderhöhe von bis zu 75 % des Entgelts gleicht die entscheidenden Nachteile, die eben in den Defiziten der ausgewählten Personen liegen, aus Sicht der Arbeitgeber nicht aus. Das langfristige Risiko erscheint zu hoch. Als Förderinstrument für einen Beschäftigungseinstieg wird deshalb häufiger auf den Eingliederungszuschuss nach § 88 SGB III n. F. zurückgegriffen.

* Freie Förderung nach § 16f SGB II

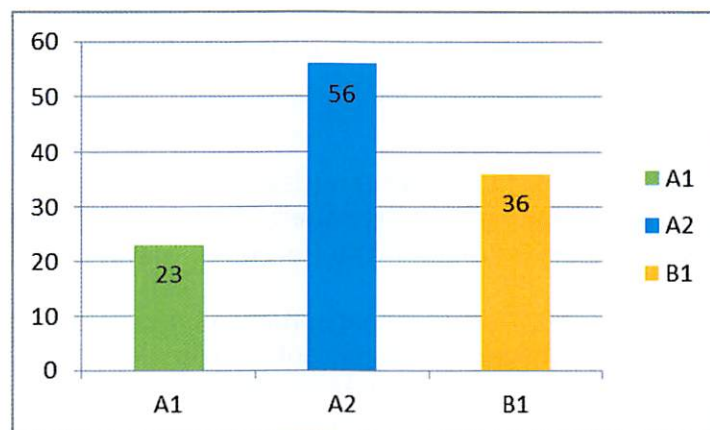
Im Jahr 2017 wurden 6 Personen auf Basis von § 16f SGB II gefördert. Der Mitteleinsatz betrug 3.121 €.

Bewertung:

Nach wie vor ist die Anwendung des § 16f SGB II von Unsicherheiten geprägt. Die §§ 44 und 45 SGB III bieten bereits eine hohe Flexibilität und ermöglichen einen großen Ermessensspielraum. Vor diesem Hintergrund beschränkte sich die Anwendung des § 16f auf Einzelfälle zur Deckung sehr individueller und nicht alltäglicher Förderbedarfe.

3.4 Aufnahme und Integration von ausländischen Personen

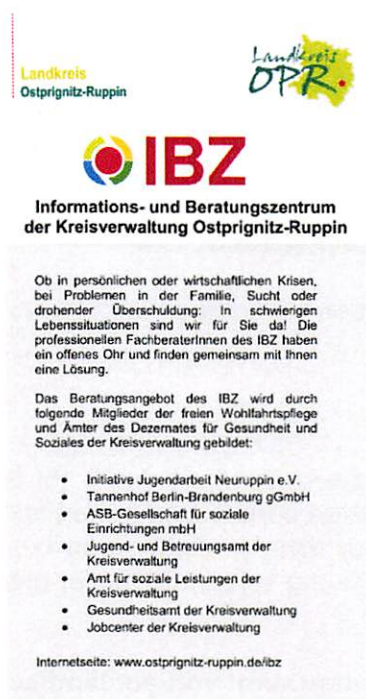
Die wichtigste Voraussetzung für eine langfristige Integration (vor allem in den Arbeitsmarkt) ist das Erlernen der deutschen Sprache. In 2018 wurden von den durch das BAMF zugelassenen Trägern 13 Integrationskurse (davon 5 Alphabetisierungs-, 4 allgemeine Integrations- und 4 Wiederholungskurse) und 4 Kurse der Berufsbezogenen Sprachförderung (davon 3 Kurse mit Sprachzielniveau B2 und 1 Wiederholungskurs B2) umgesetzt. An den Integrationskursen nahmen aus der Zuständigkeit des Jobcenters 191 Personen und an den Berufsbezogenen Sprachkursen 59 Personen teil. Sieben Integrationskurse wurden in 2018 beendet, 6 wurden in 2019 weitergeführt.



Knapp ein Drittel der TN erreichte mit dem Sprachniveau B1 die eigentliche Zielsetzung eines Integrationskurses. Etwas weniger als die Hälfte aller TN erreichte das Sprachniveau A2, allerdings oft unter Nutzung der Wiederholungsmöglichkeit. 20% der TN erreichten das Sprachniveau A1. Ein Alphabetisierungskurs und ein Kurs der Berufsbezogenen Sprachförderung wurden leider durch die durchführenden Träger vorzeitig beendet.

4. Flankierende Leistungen nach § 16a SGB II

Der Trägerverbund IBZ konnte seine erfolgreiche Arbeit auch im aktuellen Berichtsjahr fortsetzen. Der Kooperationsverbund von freien Trägern der Wohlfahrtspflege, wie die Initiative Jugendarbeit Neuruppin e.V., der Tannenhof Berlin-Brandenburg e.V. und der ASB – Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH mit den Ämtern und Behörden des Landkreises, wird auch zukünftig die Leistungen nach § 16a SGB II erbringen und in einem Netzwerk zusammenarbeiten.



Die Anlaufstellen bzw. die Leistungsangebote des IBZ befinden sich in den Räumlichkeiten der Kreisverwaltung. Sie werden an allen drei Standorten des Jobcenters (Kyritz, Wittstock und Neuruppin) im gleichen Umfang vorgehalten. Für das Jobcenter sind dabei vor allem folgende Angebote vorrangig zu nennen:

- Suchtberatung,
- Schuldnerberatung und
- Psychosoziale Betreuung.

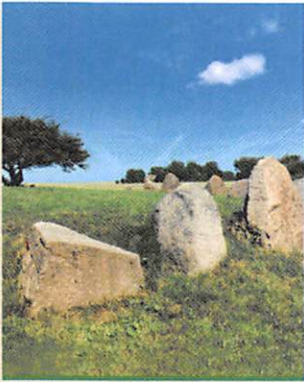
Die IBZ-Angebote wurden im Berichtsjahr 2018 durch Kunden des Jobcenters wie folgt in Anspruch genommen:

- Suchtberatung: **111 Personen** (davon 67 Neueintritte),
- Schuldnerberatung: **310 Personen** (davon 156 Neueintritte) und
- Psychosoziale Betreuung: **149 Personen** (davon 93 Neueintritte).

Im Gegensatz zu 2017 sind die Inanspruchnahmen im aktuellen Berichtsjahr 2018 in allen drei Bereichen gestiegen. Dagegen entwickelte sich die Anzahl der Personen, die Leistungen nach § 16a SGB II neu in Anspruch nahmen, sehr unterschiedlich. Die Anzahl der Personen, die die Schuldnerberatung aufsuchten, stieg insgesamt um 2,9 %. Entgegen der eigentlichen Erwartung aufgrund des Rückgangs an eLB und BG im Landkreis stieg auch die Anzahl der Personen, die die Schuldnerberatung neu aufsuchten um 3,21 % an. Bei der Suchtberatung und der psychosozialen Betreuung fällt die Bewertung differenzierter aus. Entgegen dem allgemeinen Rückgang stieg auch hier die Gesamtzahl der Personen, die die Suchtberatung und die psychosoziale Betreuung in Anspruch nahmen um 0,9

% bzw. 3,36 % an. Die Anzahl der sogenannten Neueintritte verringerte sich jedoch um 8,22 % bzw. 7 %.

Bereits in den Vorjahren wurde auf die stetige Zunahme im Bereich der psychosozialen Betreuung hingewiesen. Einzig die Anzahl der Neueintritte verringerte sich 2018 erstmals seit mehreren Jahren. Die Beratungsstelle beobachtet insbesondere ein Aufwachsen des Anteils der Frauen, die diese Beratung in Anspruch nehmen. Dabei wurde festgestellt, dass im Hintergrund meist keine stabilen familiären Beziehungen bestehen und die Frauen sich vielfach einer Überforderungssituation ausgesetzt sehen. Im Rahmen des Beratungsangebots werden sowohl Gruppenmaßnahmen, aber auch Einzelgespräche angeboten. Vielfach besteht eine Scheu mit Fremden über persönliche Gefühlslagen zu sprechen. Aufgrund des hohen Bedarfs wird das Angebot vom Träger, der Tannenhof Berlin-Brandenburg gGmbH, zusätzlich auch separat beworben.



Psychosoziale Betreuung

Psychosoziale Betreuung für
Langzeitarbeitslose

Sie bekommen zurzeit Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe und sind mit Ihrer momentanen Lebenssituation unzufrieden?

Sie würden gern mit jemandem sprechen, über Ihre

- gesundheitlichen Sorgen
- Lebenskrisen und familiären Probleme
- Einsamkeit
- Überforderung im Alltag und Stress
- Schwierigkeiten im Umgang mit unangenehmen Gefühlen
- Zukunftsängste und Selbstzweifel

**Tannenhof
Berlin-Brandenburg**



Das in den zurückliegenden Jahren vom Jobcenter praktizierte Einstierungs-, Begleit- und Auswerteverfahren hinsichtlich der Beratungs- und Betreuungsleistungen wurde auch 2018 konsequent fortgeführt. Die Kunden des Jobcenters erhalten unter Beachtung des Datenschutzes einen entsprechenden Vermittlungsschein für ein konkretes Beratungsangebot im IBZ. Liegt das Einverständnis des Kunden vor, dann werden auch gemeinsame Fallbesprechungen von IBZ und dem persönlichen Ansprechpartner des zkt angesetzt. Zur organisatorischen Abstimmung von IBZ und Jobcenter sind feste Ansprechpartner vorgesehen. Regelmäßig finden Abstimmungsrunden zur Verbesserung der Netzwerkarbeit statt. Der Trägerverbund IBZ erstellt jährlich einen Bericht über seine Arbeit. Darüber hinaus berichtet er regelmäßig vor den Gremien des Kreistages (Sozial- und Petitionsausschuss).

5. Fazit für das Jahr 2018

Das Jahr 2018 verlief aus Sicht des Jobcenters überaus erfolgreich. Zum Jahresende waren noch 4.717 BG im Leistungsbezug. Seit der Einführung des SGB II hat sich somit die Anzahl der BG halbiert. Von Jahr zu Jahr sind immer weniger Menschen auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende angewiesen. Auch die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II erreichte mit 4,1 % im Oktober und November 2018 den bislang niedrigsten Wert.

Daneben ist zu beobachten, dass die Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt - trotz vieler offener Stellenangebote - stagniert. 2018 standen entsprechend dem Vorjahrestrend wiederum weniger Personen für eine sofortige und passgenaue Vermittlung zur Verfügung als in den Vorjahren. Zunehmend mangelt es an der entsprechenden Eignung. Ein großer Teil der Kunden ist zu weit vom Arbeitsmarkt entfernt. Der Vermittlungsprozess gestaltete sich dadurch mühsam. Mitunter kann das Jobcenter diese „Wettbewerbsnachteile“ bei einer Stellenbesetzung mit einer Förderung ausgleichen. Zunehmend erwartet und benötigt der AG Hilfen, wie sie z.B. ein Coachingprozess leisten kann, um auch für sich die Einstellung eines Langzeitarbeitslosen abzusichern. Damit endet die Arbeit des Jobcenters nicht mit dem Abschluss des Arbeitsvertrages. Eine nachhaltige Integration erfordert eine weitergehende Betreuung.

Die Mittelausstattung für das Jahr 2018 war auskömmlich. Alle notwendigen Eingliederungsleistungen konnten erbracht werden. Die geringere Anzahl der zu betreuenden Leistungsberechtigten bzw. BG führte nicht zu einer adäquaten Absenkung der Verwaltungsaufwendungen. Auch die Veränderungen in der Kundenstruktur führen dazu, dass der allgemeine Aufwand des Jobcenters (auch der verwaltungsseitige) nicht adäquat zurückgeht. 2018 mussten 1.400.000 € in den Verwaltungshaushalt umgeschichtet werden, um den komplexer gewordenen Beratungs- und Betreuungsauftrag zu erfüllen. Zusätzlich können auch die gestiegenen Personalkosten durch die Anpassungsprozesse im Rahmen des TVÖD als ursächlich angesehen werden. Eine Umschichtung in dieser Größenordnung wird sich auch langfristig nicht mehr umkehren lassen, auch wenn der Personalkörper einem ständigen Anpassungsprozess unterliegt. Trotz der Umschichtung wurden 2018 alle erforderlichen und notwendigen Eingliederungsleistungen erbracht.

Für die Erbringung von Eingliederungsleistungen stand dem Jobcenter im Jahr 2018 für die jeweiligen Bereiche folgende Finanzausstattung zur Verfügung:

- | | |
|---------------------|-------------|
| • EGT (klassisch) | 5.632.492 € |
| • § 16e SGB II a.F. | 28.894 € |
| • § 16e,f,h SGB II | 1.373.198 € |

Die Gesamtausgaben im Bereich der Eingliederungsleistungen betrugen 5.231.225 €. Davon entfielen auf den EGT (klassisch) ca. 5.199.325 €. Dieser Betrag speist sich aus dem Einsatz von Mitteln aus dem aktiven Haushaltsjahr in Höhe von 5.006.780 € und aus Einnahmen über Rückforderungen bzw. Erstattungen in Höhe von 192.545 €. Im Jahresverlauf konnten die Eingliederungsleistungen kontinuierlich und auf einem hohen Niveau erbracht werden. Gegenüber dem Vorjahr 2017 wurden aber deutlich weniger Mittel eingesetzt.

2018 stabilisierte sich die Aufnahme geflüchteter Personen aus der Zuständigkeit des AsylbLG ins SGB II auf einem geringen Niveau. Da auch Abgänge zu verzeichnen waren, war die Gesamtzahl der BG mit einem Flucht- bzw. Migrationshintergrund leicht abnehmend. Für die Organisationsstruktur des Jobcenters stellt diese Zielgruppe aktuell keine Herausforderung mehr dar. Im Jahr 2018 gab es 153 Vermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt bezogen auf die Gruppe der eLB mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund. Die Vermittlungen erfolgten überwiegend in Helfertätigkeiten.

Der Bereich u25 befindet sich vor dem Hintergrund der Aufnahme junger Geflüchteter weiterhin unter besonderer Beobachtung. Obwohl der Bestand an deutschen u25-eLB weiter

rückläufig war, kam es im Ergebnis zu einer relativ hohen Arbeitslosigkeit im Bereich u25, wie sie in den Vorjahren nicht mehr beobachtet wurde.

Im Jahresdurchschnitt 2018 waren 195 Personen dieser Zielgruppe arbeitslos gemeldet. Durch das Jobcenter werden auch die Jugendlichen betreut, die z. Bsp. bezüglich eines Ausbildungsplatzes nachfragen oder bereits in Maßnahmen, Projekte oder in Ausbildung integriert sind. Auch 2018 blieb die Nachfrage nach Ausbildungsplätzen hinter dem Angebot zurück. Für die Gruppe der benachteiligten Jugendlichen, die schlechte Chancen auf eine betriebliche Berufsausbildung hat oder Hilfen während der Ausbildung benötigt, wurden Angebote, wie die Produktionsschule, Einstiegsqualifizierungen oder ausbildungsbegleitende Hilfen genutzt.

Die Anzahl der Vermittlungsvorgänge im Bereich u25 lag 2018 auf dem Niveau des Vorjahres. Folgende Maßnahmen wurden durchgeführt:

- 204 Vermittlungen in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (+ 2 gegenüber 2017)
- 26 Vermittlungen in Beschäftigungsprojekte (- 16 gegenüber 2017)
- 153 Vermittlungen in Berufsausbildung (+ 33 gegenüber 2017), davon:
 - 105 in eine betriebliche/überbetriebliche Ausbildung,
 - 47 in eine vollzeitschulische Ausbildung
 - 1 in sonstige Ausbildung
- 8 Vermittlung in FÖJ/FSJ (+ 2 gegenüber 2017)
- 12 Vermittlungen in EQ (- 1 gegenüber 2017)
- 15 Neueintritte (- 6 gegenüber 2017) in BvB mit Beginn des Ausbildungsjahres (ohne Reha-BvB, da hier die Zuständigkeit bei BA liegt)
- 5 Vermittlungen (- 11 gegenüber 2017) zum Erwerb eines Schulabschlusses an der Volkshochschule bzw. dem Gymnasium Friedrich Ludwig Jahn Kyritz

Der Erwerb eines Schulabschlusses wird als vorhandenes und vorrangiges Angebot des Landesamtes für Schule und Lehrerbildung nicht nur von der Zielgruppe u25 genutzt. Der Unterricht an der Volkshochschule des Landkreises findet beispielsweise werktäglich beginnend mittags statt und ist in die regulären Abläufe einer weiterführenden Schule eingebunden. Der Erwerb eines Schulabschlusses auf dem Zweiten Bildungsweg wird seitens des zKT als sehr sinnvoll erachtet.

Das Kooperationsprojekt „Produktionsschule“ mit dem Jugend- und Betreuungsamt des Landkreises (jetzt Amt für Familie und Soziales) wurde auch 2018 weitergeführt. Hier standen 24 Teilnehmerplätze für junge Menschen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit und ohne Migrationshintergrund zur Verfügung, die von den Angeboten der allgemeinen und/oder beruflichen Bildung und/oder der Arbeitsförderung nicht mehr erreicht werden oder bei denen diese Angebote aufgrund multipler individueller Beeinträchtigungen und/oder sozialer Benachteiligung als wenig erfolgreich angesehen werden. Zum Ausgleich ihrer sozialen Benachteiligung und/oder individuellen Beeinträchtigungen ist diese Zielgruppe aber im hohen Maße auf die sozialpädagogische Unterstützung der Jugendhilfe angewiesen. Von den 51 jungen Menschen, die sich in der Zuständigkeit des Jobcenters befinden und in 2018 TN des Projektes waren, traten im Jahr 2018 29 neu in diese Maßnahme ein.

Durch das „Netzwerk gegen Jugendarbeitslosigkeit im Landkreis Ostprignitz-Ruppin“ wurde einer Verfestigung der Arbeitslosigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im

Landkreis begegnet. Unter der Zielsetzung „Tagesstruktur – Aktivierung – Training“ werden für Jugendliche und junge Erwachsene mit besonders hohem Unterstützungsbedarf auf § 45 SGB III basierende Übungswerkstätten für die Bereiche Handwerk, Hoga und Handel/Büro/Pflege angeboten. Der individuell mögliche Wechsel zwischen den 3 Angeboten ist ein wesentliches Element des Vorhabens. Da bei der Zielgruppe junge Erwachsene ohne Berufsausbildung oder Berufserfahrungen ähnliche Problemlagen und Unterstützungsbedarfe wie bei Jugendlichen auftreten, erfolgte im Rahmen einer Neuvergabe eine Erweiterung des Netzwerkes auf die Zielgruppe der unter 35-jährigen unter Beibehaltung der erprobten Inhalte.



Axel Schmidt
Amtsleiter